

Corona-Verordnung

Vom 28.06.2020, gültig ab 01.07.2020

1. Allgemein

- 1.1 Grundsätzlich gilt immer der aktuelle Beschluss der Landesregierung bezüglich der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus, sowie die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten).
- 1.2 Die Corona-Verordnung steht übergeordnet für nachstehende Ordnungen des Tennisclub Warthausens.
- 1.3 Bis zu Ansammlungen von 20 Personen ist ein Abstand von 1,5 m empfohlen. Darüber hinaus, bei mehr als 20 Personen auf der Anlage ist ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen zu jeder Zeit auf der gesamten Anlage einzuhalten
- 1.4 Zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, muss jede Person, die die Anlage des TC Warthausen betritt folgende Daten in die dafür vorbereitete Liste neben dem Schaukasten am Vereinsheim eintragen:
 1. Name und Vorname
 2. Beginn und Ende des Besuchs (Datum ist bereits eingetragen)
 3. Nicht-Mitglieder müssen zusätzlich noch Anschrift oder Telefonnummer angeben

Wer diese Daten nicht angibt, darf die Anlage des TC Warthausen **nicht betreten**. Diese Daten werden nach vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

1.5 Personen, die

1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen die Anlage des TC Warthausen **nicht betreten**.

2. Vereinsheimordnung

2.1 Die Vereinsgaststätte ist geschlossen, kann jedoch von der Vorstandschaft für Einzelöffnungen oder Veranstaltungen geöffnet werden. Dabei gilt:

1. Betreten der Gaststätte ist nur vom Bewirtungspersonal gestattet. Gäste werden auf der Außenanlage bedient (Annahme Bestellung, generelle Bedienung sowie abrechnen und kassieren).
2. In der Gaststätte einschließlich Küche dürfen sich maximal 7 Personen gleichzeitig aufhalten, in der der Küche maximal 2

3. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, müssen regelmäßig gereinigt werden, mindestens einmal beim Öffnen der Gaststätte und einmal beim Schließen.
4. Die Fenster der Gaststätte müssen geöffnet sein, um eine Durchlüftung Sicherzustellen
5. Es wird bargeldloses Bezahlen empfohlen
6. Bei direktem Kundenkontakt beim Bedienen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2.2 Derzeit findet kein regelmäßiger Bewirtungsdienst statt.

2.3 Die Umkleieräume sind geöffnet und dürfen maximal von 3 Personen zeitgleich betreten werden. Dabei ist eine Person an jeder Seite der Umkleide erlaubt.

2.4 Die Duschräume sind geschlossen.

2.5 Die Toiletten können mit dem an die Mitglieder ausgegebenen Schlüssel benutzt werden. Die Toilettenräume sind nur einzeln zu betreten.

3. Spiel- und Platzordnung

3.1 Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wird ein Abstand von mindestens eineinhalb Meter zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig empfohlen.

3.2 Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.

+++ Ende des Dokuments +++